

**Änderungsverordnung  
des Landratsamts Alb-Donau-Kreis  
vom xx.xx.2019 (Stand: 24. Juli 2019)  
zur Änderung der Rechtsverordnung über das  
Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Lonetal“  
vom 2. März 1989**

Aufgrund von § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S.3434) sowie des § 23 Abs.4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz für Baden-Württemberg – NatSchG, GBl. S. 585) in der Fassung vom 23.06.2015, geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBl. S. 597) wird verordnet:

**§ 1  
Änderung des § 2 „Schutzgegenstand“ der Verordnung vom  
02.03.1989**

- 1 Die Gesamtfläche des Landschaftsschutzgebietes „Mittleres Lonetal“ reduziert sich um 8.635 m<sup>2</sup> auf eine Größe von rund 36,4 km<sup>2</sup>.
  
- 2 Vom Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Lonetal“ (Kartenblatt 54) werden auf Gemarkung Bernstadt im Bereich „Vor dem Berg“ auf den Flurstücken Nr. 336 sowie auf Teilflächen der Flurstücke 337/1 und 176/2 rund 0,86 ha Landschaftsschutzgebietsfläche aufgelöst; dieser Bereich auf Gemarkung Bernstadt wird aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Mittleres Lonetal“ herausgenommen (Aufhebungsbereich „LSG Mittleres Lonetal“ in der Gemeinde Bernstadt).  
Dieser Bereich hat in den letzten Jahren eine starke Veränderung erfahren und ist inzwischen von zwei Straßen und einem bebauten Gewerbegebiet ringsum umgeben. So fand benachbart an diesen Bereich mit den Bebauungsplänen Herdgasse 1 und 2 eine gewerbliche Entwicklung statt. Für den Bau der Kreisstraße K 7303 (Bebauungsplan Nordwestspange/Gewerbegebiet Herdgasse 3. BA vom Februar 2010) wurde eine Befreiung nach der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung „Mittleres Lonetal“ erteilt. Mit dem Bau dieser neuen Straße wurden Teilflächen vom Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Lonetal“ räumlich abgetrennt und die Flächen und die Infrastruktur im Nordwesten von Bernstadt insgesamt neu geordnet. Dabei wurden auch Randbereiche des Landschaftsschutzgebietes tangiert und in einen anderen räumlichen Zusammenhang gesetzt und eine „Dreiecksfläche“, bestehend aus dem Flurstück 336, Teilflächen der Flurstücke 337/1 und 176/2, durch die neue Umgehungsstraße vom weiteren Gebiet des Landschaftsschutzgebiet abgetrennt. Dadurch konnten die schutz- und wertgebenden Funktionen aus der LSG-Verordnung „Mittleres Lonetal“ für diese „Dreiecksfläche“ nicht mehr erhalten werden; der Bereich wurde durch

diese Entwicklung entwertet und ist für das Landschaftsschutzgebiet „LSG Mittleres Lonetal“ funktionslos geworden. Seine bisherigen Funktionen für die typische Alblandschaft, für das Landschaftsbild, für den besonderen Naturgenuss und den Erholungswert aber auch für Tiere und Pflanzen sind in diesem Bereich nicht mehr gegeben.

Der Aufhebungsbereich ist in einer Topographischen Karte, M 1:25.000 vom xx.xx.2019 und einer Liegenschaftskarte, M 1:5.000 vom xx.xx.2019 dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Änderungsverordnung.

- 3 Durch die Auflösung von bisher als Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Lonetal“ ausgewiesenen Flächen ergeben sich auf dem Gebiet der Gemeinde Bernstadt folgende Änderungen im Kartenteil:
  - 3.1 Der Aufhebungsbereich „LSG Mittleres Lonetal“ ist für den Bereich Bernstadt in einer Topographischen Karte, M 1:25.000 vom xx.xx.2019 und einer Liegenschaftskarte, M 1:5.000 vom xx.xx.2019 dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Änderungsverordnung. Die Änderungsverordnung mit Karten wird bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

- 1 Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- 2 Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Lonetal“ vom 02.03.1989 außer Kraft, soweit sie durch die in § 1 dieser Änderungsverordnung beschriebenen Änderungen ersetzt wird. Im Übrigen gilt die Verordnung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis über das Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Lonetal“ vom 02.03.1989 unverändert weiter.

Ulm, nn.xyz 2019

Landratsamt Alb-Donau-Kreis  
Untere Naturschutzbehörde

Heiner Scheffold  
Landrat

### **Verkündungshinweis:**

Nach § 22 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 25 NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung gegenüber dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm schriftlich geltend gemacht worden ist. Hierbei ist der Sachverhalt darzulegen, der die Verletzung begründen soll.

